



Luxembourg, 4. Mai 2020

## **PRESSEMITTEILUNG 03/2020**

### **Urteil in der Rechtssache E-6/19 *Strafverfahren gegen H und I***

#### **VORABENTSCHEIDUNG DES EFTA-GERICHTSHOFS ZUM ANWENDUNGSBEREICH DER AUSNAHMEBESTIMMUNG FÜR SPEZIALFAHRZEUGE FÜR GELD- UND/ODER WERTTRANSPORTE**

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage des Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr (“Verordnung”) beantwortet.

H und I sind bei einer liechtensteinischen Gesellschaft angestellt, die Sicherheitsdienstleistungen erbringt. Die Gesellschaft führt Wert- und Geldtransporte durch und hat eine Flotte von Geldtransportern. In der Folge von Kontrollen im Juni 2018 durch die liechtensteinische Polizei, wurde Anklage gegen H und I erhoben wegen Verstössen gegen die liechtensteinischen Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhepausen und gegen die Kontrollbestimmungen. H und I wurden vom erstinstanzlichen Gericht freigesprochen. Jedoch wurde Berufung gegen den Freispruch zum vorlegenden Gericht erhoben.

Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof um die Auslegung der Ausnahmebestimmung für Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung ersucht, einschliesslich ob die Ausnahme auf Leerfahrten und Begleitfahrzeuge anwendbar ist; ob die Sanktionen unter Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung erforderlich bzw. verhältnismässig sind, wenn Fahrten auf dem Gebiet eines EWR-Staats durchgeführt wurden, der von einer solchen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht hat; und ob der Fahrer verpflichtet ist alle Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e der Verordnung sowie alle Lenkzeiten von Spezialfahrzeugen als „andere Arbeiten“ gemäss Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung aufzuzeichnen, wenn eine Ausnahme zugelassen ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung sowohl auf Leerfahrten als auch Begleitfahrzeuge anzuwenden ist, vorausgesetzt, dass die Begleitfahrzeuge in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und für den Geld- und/oder Werttransport des Spezialfahrzeugs eine integrale und notwendige Aufgabe übernehmen.

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass wenn die Fahrten auf dem Gebiet anderer EWR-Staaten durchgeführt wurden, und diese EWR-Staaten eine Ausnahme gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m dieser Verordnung zugelassen haben sowie alle individuellen Bedingungen dieser Ausnahmen eingehalten werden, Sanktionen nach Artikel 19 der Verordnung weder verhängt werden dürfen noch erforderlich bzw. verhältnismässig sind, da kein Verstoss vorliegt.

Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass die Verordnung nicht vorsieht, dass der Fahrer eines Spezialfahrzeugs für Geld- und/oder Werttransporte alle Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e der Verordnung sowie alle Lenkzeiten von Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder

Werttransporte als „andere Arbeiten“ aufzeichnet, wenn der EWR-Staat eine Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung zugelassen hat.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.